



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Erläuterungen zur Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus SARS-CoV-2 (VPTS)

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Erläuterungen	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Bezüge zu anderen Regulierungen	3
1.2.1	Kostenlose Tests	3
1.2.2	Erwerbsersatz im Quarantänefall.....	4
1.2.3	Covid-19-Verordnung Pilotversuch Proximity-Tracing.....	4
2	Internationale Interoperabilität	4
3	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	4
Artikel 1	Gegenstand	4
Artikel 2	Aufbau.....	4
Artikel 3	Freiwilligkeit	5
Artikel 4	Verantwortliches Bundesorgan.....	5
Artikel 5	Funktionsweise im Grundbetrieb	6
Artikel 6	Funktionsweise nach einer Infektion.....	8
Artikel 7	Inhalt der Benachrichtigung	8
Artikel 8	Inhalt des Codeverwaltungssystems	9
Artikel 9	Zugriffsberechtigungen auf das Codeverwaltungssystem.....	9
Artikel 10	Leistungen Dritter.....	9
Artikel 11	Protokoll über Zugriffe.....	10
Artikel 12	Bekanntgabe zu Statistikzwecken	10
Artikel 13	Vernichtung der Daten	10
Artikel 14	Überprüfung des Quellcodes	11
Artikel 15	Deaktivierung der SwissCovid-App und Berichterstattung	11
Artikel 16	Aufhebung eines anderen Erlasses.....	11
Artikel 17	Inkrafttreten und Geltungsdauer	11

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Ausgangslage

Nach dem stetigen Rückgang der Anzahl SARS-CoV-2-Neuinfektionen befindet sich die Schweiz seit dem 11. Mai 2020 in der so genannten Containmentphase. In dieser soll die konsequente Nachverfolgung der Infektionsketten mit gezieltem *Contact-Tracing* durch die Kantone sowie die anschliessende Isolation infizierter Personen und die Quarantäne für deren Kontakte dazu führen, dass eine Eindämmung der Epidemie auch langfristig möglich wird.

Ein Proximity-Tracing-System, also die SwissCovid-App inklusive der weiteren notwendigen Komponenten, kann das traditionelle *Contact Tracing* nicht ersetzen; es kann jedoch als unterstützendes Instrument eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn es von Personen verwendet wird, die sehr mobil sind und sich wiederholt in Bereichen mit einem hohen Personenaufkommen und ihnen persönlich nicht bekannten Personen aufhalten.

Mit den beiden gleichlautenden Motionen SPK-NR 20.3144 vom 22. April 2020 und SPK-SR 20.3168 vom 30. April 2020 (Gesetzliche Grundlagen zur Einführung der Corona-Warn-App [Corona-Proximity-Tracing-App]) wurde der Bundesrat aufgefordert, die notwendige gesetzliche Grundlage zur Einführung von Corona-Warn Apps («Corona Proximity Tracing»-App) dem Parlament vorzulegen. Mit der Botschaft zu einer dringlichen Änderung des Epidemiengesetzes (EpG)¹ im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Proximity-Tracing-System) vom 20. Mai 2020 (BBl 2020 4461) unterbreitete der Bundesrat dem Parlament einen solchen Regelungsvorschlag. Dieser beinhaltet in Erfüllung der beiden Motionen eine technische Lösung, welche keine personenbezogenen Daten zentral speichert, und eine freiwillige Verwendung der betreffenden App. Im Zuge der parlamentarischen Beratung haben National- und Ständerat den bundesrätlichen Vorschlag einerseits ergänzt, insbesondere um einen Anspruch auf kostenlose Tests auf Infektion und auf Antikörper gegen Nachweis der Benachrichtigung, dass man potenziell dem Coronavirus ausgesetzt war (siehe dazu Ziff. 1.2.1 nachfolgend). Andererseits hat das Parlament dem Bundesrat zudem empfohlen, parallel eine Lösung zu prüfen, wonach auch bei Personen, die durch das System benachrichtigt werden und sich freiwillig in Selbstquarantäne begeben, ein Anspruch auf Erwerbsersatz entsteht, sofern sie aus der Quarantäne die Erwerbsarbeit nicht fortsetzen können (siehe dazu Ziff. 1.2.2 nachfolgend). Die Vorlage wurde von beiden Räten der Schweizerischen Bundesversammlung für dringlich erklärt und in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 verabschiedet.

Seit dem 25. Mai 2020 fand zudem der Pilotversuch zum Schweizer PT-System statt. Die SwissCovid-App ersetzt die im Pilotversuch getestete App, wobei das System insgesamt weitergeführt wird.

1.2 Bezüge zu anderen Regulierungen

1.2.1 Kostenlose Tests

Eine Person, die durch das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Artikel 60a EpG (PT-System) darüber benachrichtigt wurde, dass sie potenziell dem Coronavirus ausgesetzt war, kann gegen Nachweis der Benachrichtigung kostenlos Tests auf Infektion mit dem Coronavirus und auf Antikörper gegen das Coronavirus durchführen lassen (Art. 60a Abs. 4 EpG). Der Bundesrat hat dieses Recht auf kostenlose Tests und die Übernahme der Testkosten nicht in der vorliegenden Verordnung ausgeführt. Er regelt die Kriterien und das Verfahren zur Übernahme der Testkosten durch den Bund in Artikel 26 und 26a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.24). Dabei ist das Recht auf einen kostenlosen Test nach einer Benachrichtigung durch die SwissCovid-App Teil der für die Kostenübernahme relevanten Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020².

¹ Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101).

² Aktueller Stand jeweils abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

1.2.2 Erwerbsersatz im Quarantänefall

Mit Schreiben der SGK-NR und der SGK-SR wurde dem Bundesrat empfohlen, eine Lösung zu prüfen, wonach auch bei Personen, die durch das PT-System benachrichtigt werden und sich freiwillig in Selbstquarantäne begeben, ein Anspruch auf Erwerbsersatz entsteht, sofern sie aus der Quarantäne die Erwerbsarbeit nicht fortsetzen können. Dabei ist jedoch wichtig zu betonen, dass allein die entsprechende Benachrichtigung zu keinem Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Erwerbsersatzentschädigung führt. Vielmehr wird die «Infoline SwissCovid» (kostenlose Beratung, die im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit [BAG] als nationale Hotline betrieben wird) denjenigen von der App gewarnten Personen, welche nicht von zu Hause aus arbeiten können, raten, dass sie den zuständigen kantonalen Dienst kontaktieren. Dieser wird auf der Basis eines Gesprächs entscheiden, ob er eine Quarantäne gegenüber der betroffenen Person anordnen wird. Wird eine Quarantäne angeordnet bzw. verfügt, so hat die betroffene Person nach vorherrschender Meinung Anspruch auf Lohnfortzahlung (nach Art. 324 oder 324a OR). Diese Frage wurde aber bisher, soweit ersichtlich, gerichtlich noch nicht entschieden. Der Anspruch auf Erwerbsersatz wird zurzeit in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31) geregelt und soll im Hinblick auf das Ausserkrafttreten dieser Verordnung am 16. September 2020 gestützt auf das geplante Covid-19-Gesetz geregelt werden.

1.2.3 Covid-19-Verordnung Pilotversuch Proximity-Tracing

Zwischen dem 25. Mai 2020 und dem 25. Juni 2020 wurde das Schweizer PT-System im Rahmen eines Pilotversuchs gestützt auf Artikel 17a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [DSG; SR 235.1] und die Covid-19-Verordnung Pilotversuch Proximity-Tracing vom 13. Mai 2020 (AS 2020 1589) getestet. Dieser Pilotversuch wurde mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage (Art. 60a EpG) und der vorliegenden Verordnung durch den ordentlichen Betrieb des PT-Systems abgelöst. Die Covid-19-Verordnung Pilotversuch Proximity-Tracing wird mit Artikel 16 der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

2 Internationale Interoperabilität

Ein wichtiges Ziel des PT-Systems ist die Kompatibilität der SwissCovid-App mit gleichartigen ausländischen Apps. Momentan kann die SwissCovid-App die teilnehmenden Personen jedoch nicht benachrichtigen, sollte sie eine epidemiologisch relevante Annäherung zu einer infizierten Nutzerin oder einem infizierten Nutzer einer ausländischen App gehabt haben. Die SwissCovid-App ist nicht mit ausländischen Systemen verknüpft.

Das Gesetz gibt zur internationalen Interoperabilität der SwissCovid-App vor, dass ein grenzüberschreitender Austausch nur in Frage kommt, wenn ein mit der Schweiz vergleichbares Datenschutzniveau gewährleistet ist (Art. 62a EpG). Weiter müssen auch die Grundprinzipien des PT-Systems berücksichtigt werden. Da bislang weder ein abschliessendes technisches Konzept noch rechtliche Vereinbarungen vorliegen, kann die Frage nicht mit der vorliegenden Verordnung geregelt werden. Aktuell wird eine Interoperabilität u.a. mit den Nachbarländern Deutschland, Italien und Österreich mit grundsätzlich kompatiblen Systemen angestrebt. Sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, wird der Bundesrat, soweit erforderlich, die Verordnung entsprechend anpassen.

3 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung bilden die Einzelheiten der Organisation, des Betriebs und der Datenbearbeitung des PT-Systems. Der Bundesrat erfüllt damit seinen Auftrag, diese Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln (Art. 60a Abs. 7 EpG).

Artikel 2 Aufbau

Das PT-System basiert technisch auf dem sogenannten DP-3T-Konzept (*Decentralized Privacy Preserving Proximity Tracing*), welches unter anderem von der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne entwickelt wurde, und damit auf dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung («*privacy by design*»). Es ist mit innovativen kryptografischen Methoden und einer dezentralisierten Datenbearbeitung darauf ausgerichtet, dass möglichst keine Angaben zu bestimmten oder bestimmbaren

Personen (Personendaten) vorhanden sind. Demnach sind alle Komponenten des PT-Systems sowie dessen Betrieb so ausgestaltet, dass personenbezogene Daten nur dann bearbeitet werden, wenn dies systembedingt erforderlich ist. Entsprechend sind bei der Datenbearbeitung alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bestimmbar sind (Art. 60a Abs. 5 Bst. a EpG). Zugleich sieht das PT-System vor, dass die Daten so weit wie möglich auf dezentralen Komponenten, d.h. auf den Mobiltelefonen der teilnehmenden Personen, bearbeitet werden. Insbesondere dürfen Daten, die auf dem Mobiltelefon einer teilnehmenden Person über andere Personen erfasst werden, ausschliesslich auf diesem Mobiltelefon bearbeitet und gespeichert werden (Art. 60a Abs. 5 Bst. b EpG). Der Aufbau des PT-Systems gemäss Artikel 2 stellt sicher, dass diesen Anforderungen nachgekommen wird.

Nach *Absatz 1* gliedert sich das PT-System in mehrere Komponenten, in welchen jeweils nur diejenigen Daten gespeichert werden, die zum Betrieb des Gesamtsystems erforderlich sind. Es umfasst einerseits ein System zur Verwaltung der Annäherungsdaten (VA-System), das aus einer App-Software für das Mobiltelefon (SwissCovid-App) und einem entsprechenden Backend besteht (VA-Backend). Das PT-System umfasst andererseits ein System zur Verwaltung von Codes zur Freischaltung der Benachrichtigungen (Codeverwaltungssystem), das aus einem webbasierten Frontend und einem Backend besteht. Der Inhalt, die Funktionsweise und das Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten wird detailliert bei den Artikeln 5, 6 und 9 geregelt (siehe entsprechende Erläuterungen).

Absatz 2 hält fest, dass das VA-Backend und das Codeverwaltungssystem als zentrale Server vom BAG betrieben werden. Diese, für das Funktionieren der SwissCovid-App erforderlichen zentralen Bestandteile, werden im Auftrag des BAG vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) entwickelt und betrieben. Die Verwendung erforderlicher zentraler Bestandteile ändert nichts daran, dass jegliche auf dem Mobiltelefon einer teilnehmenden Person über andere Personen erfassten Daten ausschliesslich auf diesem Mobiltelefon bearbeitet und gespeichert werden (Art. 60a Abs. 5 Bst. b EpG).

Artikel 3 Freiwilligkeit

Absatz 1 präzisiert die gesetzliche Vorgabe der freiwilligen Teilnahme am PT-System (Art. 60a Abs. 3 Satz 1 EpG) dahingehend, dass sowohl die Installation als auch der Einsatz (d.h. insbesondere die Aktivierung der Bluetooth-Funktion) der SwissCovid-App freiwillig sind.

Ergänzend anzumerken bleibt, dass von Gesetzes wegen Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am PT-System bevorzugen oder benachteiligen dürfen und abweichende Vereinbarungen unwirksam sind (Art. 60a Abs. 3 Satz 2 EpG).

Absatz 2 stellt darüber hinaus klar, dass im Infektionsfall die Eingabe des Freischaltcodes zur Benachrichtigung der übrigen teilnehmenden Personen, dass diese potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren, ebenfalls freiwillig ist und eine ausdrückliche Einwilligung der infizierten Person voraussetzt. Die Benachrichtigung der potenziell dem Coronavirus ausgesetzten Personen erfolgt zwar ohne Angabe von Personendaten; trotzdem kann eine benachrichtigte Person unter Umständen anhand der Sozialkontakte der letzten Tage eruieren, um wen es sich bei der infizierten Person handelt, zu welcher sie in epidemiologisch relevanten Kontakt war. Da damit der benachrichtigten Person auch bewusst wird, dass sich die betreffende Person mit dem Coronavirus infiziert hat, handelt es sich um die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten, welche eine ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person voraussetzt (vgl. Art. 3 Bst. c Ziff. 2 und Art. 4 Abs. 5 Satz 2 DSG). Die App informiert die infizierte Person über diesen Fakt. Erst mit der Bestätigung in der SwissCovid-App, dass die infizierte Person dies verstanden hat und trotzdem die anderen teilnehmenden Personen benachrichtigen möchte, werden die anderen Personen benachrichtigt.

Artikel 4 Verantwortliches Bundesorgan

Auf das PT-System ist die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz anwendbar (Art. 60a Abs. 6 EpG). Das Gesamtsystem mit allen Komponenten (einschliesslich der SwissCovid-App) untersteht integral der datenschutzrechtlichen Verantwortung des systembetreibenden BAG. So werden das VA-Backend und das Codeverwaltungssystem im Auftrag des BAG zwar vom BIT betrieben (siehe Erläuterung zu Art. 2 Abs. 2). Dies ändert aber nichts daran, dass die datenschutzrechtlichen Ansprüche (insb.

auf Auskunft und Berichtigung; vgl. Art 5 Abs. 2 und Art. 8 DSGVO) gegebenenfalls gegenüber dem BAG geltend zu machen sind. Diese Ansprüche greifen allerdings nur, soweit tatsächlich Personendaten (Art. 3 Bst a DSGVO) vorhanden sind und das BAG auf diese auch Zugriff hat. Das wird weitest möglich gerade verhindert durch die massgeblichen Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung (insb. Art. 60a Abs. 5 Bst. a und b EpG; siehe dazu Erläuterungen zu Artikel 2). So ist es dem BAG beispielsweise nicht möglich, Auskunft über die zu einer bestimmten Person erfassten Annäherungen zu erteilen oder diese Daten zu korrigieren. Das BAG kann solche Daten nicht einsehen, da sie dezentral einzig auf den Mobiltelefonen gespeichert werden.

Artikel 5 Funktionsweise im Grundbetrieb

Absatz 1 beschreibt den Inhalt der im VA-Backend gespeicherten Daten, welche es den SwissCovid-Apps zum Abruf zur Verfügung stellt. Es handelt sich um alle privaten Schlüssel (sog. «private keys») von nachweislich infizierten teilnehmenden Personen in dem Zeitraum, in welchem epidemiologisch eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die infizierte Person bereits ansteckend war (siehe insb. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 3). Zusätzlich enthält das VA-Backend auch das jeweilige Datum des Schlüssels.

Absätze 2–4: **Absatz 2** legt die Funktionen fest, welche die SwissCovid-App gemäss *Einleitungssatz* «unter Verwendung einer Schnittstelle zum Betriebssystem des Mobiltelefons» erfüllt. Konkret ist die betreffende Schnittstelle nutzbar im gemeinsam von Google und Apple entwickelten sogenannten «*Exposure Notification Framework*». Sie steht zur Verfügung mit den aktuellsten iOS- und Android-Versionen von Apple bzw. Google (ab Version 13.5 für iOS bzw. Version 6 und höher mit den neuesten Google Play Diensten für Android). Die darauf abgestützte SwissCovid-App ist daher grundsätzlich funktionsfähig auf Betriebssystem-Versionen, welche die betreffende Schnittstelle beinhalten. Durch die Verwendung der Schnittstelle ist insbesondere die Bluetooth-Messung genauer und der zusätzliche Stromverbrauch wird auf ein Minimum reduziert. Ausserdem ermöglicht die Schnittstelle, dass die App im Hintergrund läuft, falls sie aktiviert ist. Aus technischer Sicht unterstützt das zugrundeliegende Betriebssystem respektive die betreffende Schnittstelle zum Betriebssystem des Mobiltelefons die SwissCovid-App massgeblich bei der Erfüllung ihrer Funktionen, auch wenn Betriebssystem bzw. Schnittstelle nicht eigentlicher Bestandteil der SwissCovid-App (und insofern auch keine Komponenten des PT-Systems nach Artikel 2) sind.

Aus rechtlicher Sicht sind für das PT-System mit seinen Komponenten wiederum die Vorgaben nach Artikel 60a EpG und dieser Verordnung massgeblich. Diese Vorgaben erfassen als solche die von der SwissCovid-App verwendeten Funktionen der Betriebssysteme von Google und Apple nicht. Vor diesem Hintergrund rechnet die Verordnung die vom Betriebssystem erbrachten massgeblichen Funktionen rechtlich der SwissCovid-App zu. Konkret bedeutet das insbesondere:

- **Absatz 3** hält fest, dass *die über die Schnittstelle genutzten Funktionen der Betriebssysteme* die Vorgaben von Artikel 60a EpG und dieser Verordnung erfüllen müssen, obwohl die Betriebssysteme von Google und Apple als solche nicht der vorliegenden Verordnung unterstehen. Dies bedeutet, dass bei einer Änderung der Android- oder iOS-Software im für die App relevanten Bereich, womit die Bestimmungen der Verordnung nicht mehr erfüllt wären, der Bundesrat entweder die Verordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anpassen oder – falls dies nicht möglich ist – die Zusammenarbeit (Verwendung der Schnittstelle zum Betriebssystem) beenden müsste.
- Dabei ist nach **Absatz 3** das systembetreibende BAG verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die über die Schnittstelle genutzten Funktionen der Betriebssysteme die entsprechenden Vorgaben einhalten, insbesondere indem es entsprechende Zusicherungen von Google und Apple einholt.
- Diesbezüglich anzumerken bleibt, dass Artikel 60a Absatz 5 Buchstabe e EpG für alle Komponenten des PT-Systems die Öffentlichkeit des Quellcodes und der technischen Spezifikationen statuiert, während Apple und Google als kommerzielle Unternehmen die Quellcodes für ihre Betriebssysteme (und die verwendete Schnittstelle) aber nicht offenlegen. Dieses Umstandes war sich der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der betreffenden Bestimmungen bewusst. Absatz 3 hält daher klärend auch fest, dass die über die Schnittstelle genutzten Funktionen der Betriebssysteme die Regelung betreffend den Quellcode nach Artikel 60a Absatz 5 Buchstabe e EpG nicht erfüllen müssen. Das

berührt hingegen die Publikation der technischen Spezifikationen (und die damit einhergehenden Verpflichtungen des BAG) nicht.

Im Detail funktioniert die SwissCovid-App zusammen mit dem Betriebssystem folgendermassen:

- **Buchstabe a:** Das Betriebssystem generiert jeden Tag einen neuen privaten Schlüssel, der keine Rückschlüsse auf die SwissCovid-App, das Mobiltelefon und die teilnehmende Person ermöglicht.
- **Buchstabe b:** Die Erfassung der Annäherungen zwischen teilnehmenden Personen basiert auf der Bluetooth-Funktechnologie; vom PT-System werden keine Standortdaten beschafft oder in anderer Art und Weise bearbeitet (Art. 60a Abs. 5 Bst. c EpG). So muss bei Geräten mit Android-Betriebssystemen zwar die Standortermittlung aktiviert sein, damit Bluetooth funktioniert. Die SwissCovid-App hat jedoch zu keiner Zeit Zugriff auf den Standort der teilnehmenden Personen. Innerhalb der Reichweite von Bluetooth tauscht sodann das jeweilige Betriebssystem mit allen anderen Betriebssystemen, welche ebenfalls eine von Google oder Apple autorisierte und kompatible App installiert haben, einen mindestens halbstündlich wechselnden Identifizierungscode (sog. «random ID») aus. Dieser wird aus einem aktuellen privaten Schlüssel gemäss Buchstabe a abgeleitet, kann aber nicht auf diesen Schlüssel zurückgeführt werden und ermöglicht ebenfalls keine Rückschlüsse auf die SwissCovid-App, das Mobiltelefon und deren Benutzerinnen und Benutzer.
- **Buchstabe c:** Das Betriebssystem speichert auf dem Mobiltelefon die empfangenen Identifizierungs-codes, die Signalstärke, das Datum und die geschätzte Dauer der Annäherung. Der Austausch funktioniert wie ausgeführt innerhalb der Reichweite der Bluetooth-Funktechnik. Mit anderen Worten werden alle Identifizierungs-codes innerhalb von potenziell bis zu 50 Metern ausgetauscht und gespeichert. Dabei ist der Austausch und die Speicherung nicht auf Mobiltelefone mit Schweizer SwissCovid-Apps beschränkt; beides ist grundsätzlich möglich für alle Mobiltelefone, welche das «*Exposure Notification Framework*» für ihre (untereinander kompatiblen) Proximity-Tracing-Apps verwenden. Dies ist aus technischer sowie datenschutzrechtlicher Sicht aus folgenden Gründen erforderlich: Technisch gesehen werden je nach Mobiltelefontyp unterschiedlich starke Bluetooth-Signalstärken verwendet. Die Verschlüsselung der ausgestrahlten Datenpakete umfasst auch die Angabe, wie stark das Sendemodul dieses Telefons gesendet hat, was zur Abschätzung der Distanz (anhand der empfangenen Signalstärke) durch das empfangende Mobiltelefon erforderlich ist. Ebenfalls kann das Betriebssystem anhand des ausgesendeten Identifizierungs-codes nicht erkennen, ob die schweizerische oder eine kompatible ausländische Proximity-Tracing-App verwendet wird. Zum datenschutzrechtlichen Schutz der teilnehmenden Personen wird eine Entschlüsselung u.a. der eingebetteten Signalstärke (und folglich von der SwissCovid-App daraus abgeleitet die Bestimmung der als epidemiologisch relevanten definierten Annäherungen gemäss Bst. e) erst *nach* einer Infektionsmeldung (im Hinblick auf eine Benachrichtigung) vorgenommen. Der Identifizierungscode kann mit anderen Worten nicht ohne den privaten Schlüssel der infizierten Person entschlüsselt werden. Das bedeutet: Nur wenn das PT-System gemäss Artikel 62a EpG mit einem entsprechenden ausländischen System verbunden wurde (d.h. angemessener Schutz der Persönlichkeit vorausgesetzt), kann es gegebenenfalls Identifizierungs-codes von Personen, welche ausländische Apps verwenden, ebenfalls entschlüsseln (und vice versa).
- **Buchstabe d:** Die SwissCovid-App ruft weiter periodisch eine Liste der privaten Schlüssel der infizierten Benutzerinnen und Benutzer ab und lässt vom Betriebssystem überprüfen, ob mindestens ein lokal gespeicherter Identifizierungscode mit einem privaten Schlüssel der Liste generiert wurde.
- **Buchstabe e:** Ist dies der Fall und sind die als epidemiologisch relevant definierten Annäherungsbedingungen erfüllt, so gibt die SwissCovid-App die Benachrichtigung aus. Aktuell sind gemäss *Anhang* diese epidemiologischen Annäherungsbedingungen erfüllt, wenn zu mindestens einem Mobiltelefon einer infizierten teilnehmenden Person eine räumliche Annäherung von 1,5 Metern oder weniger bestand (geschätzt anhand der Stärke der empfangenen Signale) und die Summe der Dauer aller solchen Annäherungen innerhalb eines Tages fünfzehn Minuten erreicht. Gemäss *Absatz 4* führt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) diese Annäherungsbedingungen respektive den betreffenden Anhang entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften nach.

Artikel 6 Funktionsweise nach einer Infektion

Absatz 1 schreibt vor, dass im Falle einer (durch einen positiven Test auf SARS-CoV-2) nachgewiesenen Infektion die zugriffsberechtigte Fachperson (siehe dazu Erläuterungen zu Artikel 9) im webbasierten Frontend des Codeverwaltungssystems einen einmalig einlösbaren und 24 Stunden gültigen (vgl. Art. 13 Abs. 2) Freischaltcode generiert (sog. «Covidcode»). Zusätzlich gibt sie im System das Datum des Auftretens der ersten Symptome, oder, falls die infizierte Person keine Symptome zeigt, das Testdatum ein.

Nach *Absatz 2* gibt die zugriffsberechtigte Fachperson den Freischaltcode der infizierten Person bekannt. Diese kann den Freischaltcode innerhalb einer Bedenkfrist von 24 Stunden (Gültigkeitsdauer des Freischaltcodes) in ihre SwissCovid-App eingeben und bestätigen, dass sie die betreffenden teilnehmenden Personen benachrichtigen lassen will. Die Eingabe des Freischaltcodes und die Benachrichtigung der anderen teilnehmenden Personen erfolgt damit nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der infizierten Person (Art. 3 Abs. 2).

Nach *Absatz 3* bestätigt das Backend des Codeverwaltungssystems gegenüber der SwissCovid-App die Gültigkeit des eingegebenen Freischaltcodes. Vom Datum des Auftretens der ersten Symptome respektive des positiven Tests zieht es zwei Tage ab und übermittelt dieses neue Datum der SwissCovid-App. Diese zwei Tage vor Auftreten der Symptome entsprechen dem Zeitraum, in welchem epidemiologisch eine grosse Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass die infizierte Person bereits ansteckend war, obwohl sie noch keine Symptome hatte. Damit können auch Personen gewarnt werden, welche mit der infizierten Person in Kontakt waren, bevor diese selbst von ihrer Infizierung wusste, mitunter aber bereits ansteckend war.

Nach *Absatz 4* sendet die SwissCovid-App nach Bestätigung der Gültigkeit des Freischaltcodes die folgenden Daten an das VA-Backend: alle privaten Schlüssel für jeden Tag ab dem Zeitpunkt, an dem eine Ansteckung wie beschrieben möglich war, sowie das Datum des jeweiligen Schlüssels.

Nach *Absatz 5* setzt das VA-Backend diese privaten Schlüssel mit ihrem jeweiligen Datum auf seine Liste zum Abruf durch die anderen SwissCovid-Apps, welche anhand der privaten Schlüssel auf dieser Liste vom Betriebssystem überprüfen lassen, ob sie zur infizierten Person in einem nahen Kontakt waren.

Nach *Absatz 6* erzeugt die SwissCovid-App nach der Übermittlung der privaten Schlüssel einen neuen privaten Schlüssel, von welchem nicht auf frühere private Schlüssel zurückgeschlossen werden kann. Momentan werden alle privaten Schlüssel so generiert, dass von ihnen nicht auf frühere private Schlüssel zurückgeschlossen werden kann, weshalb die App einfach regulär am nächsten Tag einen neuen privaten Schlüssel generiert. Absatz 6 bleibt jedoch insofern notwendig, als dass sie den Grundsatz festlegt, dass von den privaten Schlüsseln vor einer Meldung der Infizierung (welche im VA-Backend gespeichert werden) nicht auf die privaten Schlüssel nach einer gemeldeten Infizierung geschlossen werden darf. Dies um zu verhindern, dass beispielsweise eine Isolation der betreffenden Person mittels dieser privaten Schlüssel überwacht werden könnte (vgl. auch Art. 60a Abs. 2 Satz 2 EpG).

Artikel 7 Inhalt der Benachrichtigung

Absatz 1 gibt den Inhalt der Benachrichtigung vor, welche die teilnehmenden Personen gegebenenfalls gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e erhalten. Eine benachrichtigte Person wird von der SwissCovid-App informiert, dass sie potenziell dem Coronavirus ausgesetzt war (*Bst. a*) und an welchem Tag dies zum letzten Mal der Fall war (*Bst. b*). Sie erfährt demgegenüber nicht, wer infiziert ist und die Benachrichtigung ausgelöst hat. Einzig der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin und die zugriffsberechtigte Fachperson gemäss Artikel 9 kennen die Identität der infizierten Person, welche den Freischaltcode eingibt. Es kann jedoch sein, dass die benachrichtigte Person anhand der Sozialkontakte der letzten Tage eruieren kann, um wen es sich bei der infizierten Person handeln kann. Dies lässt sich aber nicht verhindern und ist auch bei der traditionellen Nachverfolgung von Kontakten (klassisches *Contact Tracing*) nicht anders. Im Weiteren beinhaltet die Benachrichtigung den Hinweis auf die Infoline SwissCovid des BAG zur kostenlosen Beratung (*Bst. c*) sowie Verhaltensempfehlungen des BAG, die gemäss den jeweils aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen auf eine Unterbrechung der Infektionsketten hinzuwirken versuchen (*Bst. d*).

Absatz 2 statuiert, dass das PT-System den teilnehmenden Personen keine Anweisungen erteilt. Das PT-System kann weder eine medizinische Einschätzung vornehmen, noch anstelle der zuständigen Behörden epidemienrechtliche Massnahmen anordnen (wie z.B. eine Quarantäne). Das PT-System und die mit ihm bearbeiteten Daten dürfen von den zuständigen kantonalen Behörden auch nicht zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 33–38 EpG verwendet werden (Art. 60a Abs. 2 Satz 2 EpG). Insbesondere kann damit auch keine angeordnete Quarantäne überwacht werden. Das PT-System und die mit ihm bearbeiteten Daten dienen (rudimentäre statistische Auswertungen vorbehalten) letztlich «nur» der Benachrichtigung von Personen, die potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren (Art. 60a Abs. 2 Satz 1 EpG).

Artikel 8 Inhalt des Codeverwaltungssystems

Nach *Absatz 1* werden im Codeverwaltungssystem die folgenden Daten gespeichert: die Freischaltcodes (*Bst. a*); das Datum, an dem die ersten Symptome aufgetreten sind, oder, falls die infizierte Person keine Symptome hat, das Testdatum (*Bst. b*); schliesslich auch der Zeitpunkt der Vernichtung dieser Daten, die gemäss Artikel 13 Absatz 2 24 Stunden nach der Generierung des Codes erfolgt (*Bst. c*).

Absatz 2 hält fest, dass diese Daten keine Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen zulassen. Einzig die zugriffsberechtigte Person nach Artikel 9 weiss, für wen sie den Freischaltcode generiert. Diese Information wird jedoch nirgends im PT-System erfasst. Gegenüber der SwissCovid-App wird vom Codeverwaltungssystem die Gültigkeit des Freischaltcodes lediglich bestätigt; das Codeverwaltungssystem hat in keinem Moment die Information, welcher Person dieser Freischaltcode zugerechnet wird.

Artikel 9 Zugriffsberechtigungen auf das Codeverwaltungssystem

Absatz 1 definiert die zugriffsberechtigten Personen, die den Freischaltcode ausgeben können. Der Freischaltcode wird durch diejenigen Personen generiert und herausgegeben, welche vom Kanton oder bei Militärangehörigem im Dienst vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit dem klassischen *Contact Tracing* betraut sind. Dabei kann der Kanton oder das VBS seine eigene Organisationsstruktur dazu verwenden, oder private Organisationen mit dem klassischen Contact Tracing beauftragen. Als potenzielle Zugriffsberechtigte in Frage kommen können gegebenenfalls auch die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt und deren Hilfspersonen. Dabei ist die Zugriffsberechtigung stets auf die Generierung eines Codes nach einer nachgewiesenen Infektion beschränkt; es besteht kein lesender oder bearbeitender Zugriff auf Daten des PT-Systems.

Absatz 2 schreibt vor, dass die zugriffsberechtigten Personen sich über das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen (eIAM-System) anmelden (wofür sie eine elektronische Identität benötigen).

Gemäss *Absatz 3* erteilt und verwaltet das BAG die Zugriffsrechte. Es kann Kantonsärztinnen und Kantonsärzte, den Oberfeldarzt der Armee oder einzelne ihrer Hilfspersonen dazu berechtigen, die Zugriffsrechte an Hilfspersonen zu vergeben. Dabei ist zu beachten, dass das BAG gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 die Vergabe der Zugriffsberechtigungen auch an Dritte übertragen kann.

Artikel 10 Leistungen Dritter

Absatz 1 erlaubt dem systembetreibenden BAG, Dritte zu beauftragen, den SwissCovid-Apps die Liste der für die Benachrichtigungen erforderlichen Daten im Abrufverfahren zur Verfügung zu stellen. Konkret nutzt das BAG (respektive in dessen Auftrag wiederum das BIT) aktuell Amazon Webservices, um die Liste mit den privaten Schlüsseln über deren Content Delivery Network (CDN) zu verteilen. Die Nutzung dieses Dienstes ist erforderlich, weil die (potenziell Millionen von) SwissCovid-Apps in einer hohen Frequenz nach Updates dieser Liste nachfragen, womit eine riesige Anzahl von Abfragen verarbeitet werden muss. Auch beauftragte Dritte können die auf der Liste erfassten anonymen privaten Schlüssel von infizierten Personen keinen Personen zuordnen.

Im Weiteren kann das BAG nach *Absatz 2* geeignete private oder öffentliche Organisationen mit der Vergabe (und damit auch der Verwaltung) der Zugriffsberechtigungen auf das Codeverwaltungssystem beauftragen. Der gegebenenfalls beauftragte Dritte muss Gewähr für eine zuverlässige und rechtlich korrekte Überprüfung der Berechtigung der Fachpersonen bieten.

Absatz 3 schreibt vor, dass dermassen beauftragte Dritte vertraglich verpflichtet sein müssen, die Vorgaben nach Artikel 60a EpG und dieser Verordnung einzuhalten. Dazu hat das BAG (respektive gegebenenfalls in dessen Auftrag das BIT) entsprechende Verträge abzuschliessen und die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren. Die Bestimmung stellt zudem klar, dass davon die Regelung betreffend den Quellcode nach Artikel 60a Absatz 5 Buchstabe e EpG ausgenommen ist. So hat der Gesetzgeber diese Vorgabe, dass der Quellcode aller Komponenten des PT-Systems öffentlich ist, im Bewusstsein verabschiedet, dass für die Verteilung der Liste mit den privaten Schlüsseln das CDN von Amazon Webservices genutzt wird und dass insofern der Quellcode nicht öffentlich ist.

Artikel 11 Protokoll über Zugriffe

Absatz 1 regelt die anwendbaren Vorschriften für die Speicherung und Auswertung von Logdaten. So werden die Zugriffe der berechtigten Fachpersonen zur Generierung des Freischaltcodes zum Zweck der Datensicherheit geloggt. Bei der Benutzung des VA-Systems werden zudem beim Eintritt des Datenverkehrs in das Bundesnetzwerk zum Zweck der Sicherung der elektronischen Infrastruktur die Randdaten zu diesen Kommunikationsdaten geloggt. Zur Verhinderung einer personenbezogenen Auswertung bei der Datenübermittlung eines infizierten Teilnehmers oder einer infizierten Teilnehmerin wird zusätzlicher Datenverkehr generiert. Es ist den Bundesbehörden nicht möglich, eine Infizierung einer bestimmten Person, einem bestimmten Mobiltelefon oder einer bestimmten SwissCovid-App zuzuordnen. Die Speicherung und Auswertung der betreffenden Protokolle untersteht den Artikeln 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) und der Verordnung vom 22. Februar 2012 über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen (SR 172.010.442). Im Weiteren werden auch Logs der Zugriffe auf die Liste nach Artikel 10 Absatz 1 (d.h. im CDN von Amazon Webservices) erstellt. Der aktuell beauftragte Dritte Amazon Webservices ist vertraglich verpflichtet, diese in der Region «EU (Frankfurt)» zu speichern und selber nicht zu verwenden. Das BIT verfügt über einen Zugriff auf diese Logdaten. Die genannten Bestimmungen werden auch für die Speicherung und Auswertung dieser Protokolle durch das BIT für anwendbar erklärt.

Absatz 2 stellt sodann klar, dass das PT-System über diese Protokolle und die Aufzeichnung von Annäherungen hinaus keine Protokolle von Aktivitäten des Frontends des Codeverwaltungssystems und der SwissCovid-Apps aufzeichnet.

Artikel 12 Bekanntgabe zu Statistikzwecken

Das BAG stellt dem Bundesamt für Statistik (BFS) periodisch den aktuellen Stand der in den beiden Backends vorhandenen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung (vgl. Art. 60a Abs. 2 Satz 1 EpG). Diese Daten werden dem BFS in vollständig anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, um rudimentäre statistische Auswertungen zu ermöglichen (insb. Anzahl der von den berechtigten Fachpersonen generierten Freischaltcodes und der von teilnehmenden Personen in der SwissCovid-App eingegebenen Freischaltcodes). Diesbezüglich gilt zu beachten, dass auch das BFS gemäss Artikel 13 Absatz 5 verpflichtet ist, diese Daten innerhalb der jeweiligen Fristen nach Artikel 13 zu vernichten. Es bleibt somit ausgeschlossen, dass zu Statistikzwecken Daten länger aufbewahrt werden dürfen, als es für die Benachrichtigung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e erforderlich wäre (vgl. Art. 60a Abs. 5 Bst. d EpG).

Artikel 13 Vernichtung der Daten

Die mit dem PT-System bearbeiteten Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Benachrichtigung der teilnehmenden Personen nicht mehr erforderlich sind (Art. 60a Abs. 5 Bst. d EpG). Dies bedingt unterschiedliche Zeitpunkte für die Vernichtung:

- *Abs. 1:* Die Annäherungsdaten, welche lediglich für den Zeitraum einer möglichen Ansteckung relevant sind, werden fortlaufend nach 14 Tagen gelöscht.
- *Abs. 2:* Der Freischaltcode wird 24 Stunden nach der Erstellung durch die medizinische Fachperson gelöscht und zwar unabhängig davon, ob er verwendet wurde oder nicht.
- *Abs. 3:* Protokolldaten von nach Artikel 10 Absatz 1 beauftragten Dritten werden 7 Tage nach ihrer Erfassung vernichtet.

- *Abs. 4:* Im Übrigen richtet sich die Vernichtung der Protokolldaten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 22. Februar 2012 über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen (SR 172.010.442).

Nach *Absatz 5* sind die dem BFS für statistische Auswertungen zur Verfügung gestellten Daten ebenfalls gemäss diesen Vorgaben zu vernichten.

Artikel 14 Überprüfung des Quellcodes

Die maschinenlesbaren Programme des PT-Systems müssen nachweislich aus dem öffentlichen Quellcode erstellt worden sein (Art. 60a Abs. 5 Bst. e EpG). Gemäss *Absatz 1* veröffentlicht das BAG die Daten, welche dazu dienen, zu überprüfen, ob die maschinenlesbaren Programme aller Komponenten des PT-Systems aus dem veröffentlichten Quellcode erstellt worden sind. Demnach wird der entsprechende Nachweis in erster Linie dadurch erbracht, dass technisch versierte Interessierte anhand der vom BAG veröffentlichten Daten grundsätzlich überprüfen können, dass die maschinenlesbaren Programme tatsächlich aus dem veröffentlichten Quellcode erstellt worden sind.

Gemäss *Absatz 2* nimmt das BAG die entsprechende Überprüfung auch selbst vor. Diese Anforderung ergibt sich für das systembetreibende BAG bereits aus der Pflicht, den Quellcode zu veröffentlichen (Art. 60a Abs. 5 Bst. e Satz 1 EpG).

In diesem Zusammenhang ist wiederum zu beachten, dass die Quellcodes jeweils nicht öffentlich sind für die über die Schnittstelle genutzten Funktionen der Betriebssysteme (Art. 5 Abs. 3) und für die beauftragten Dritten gemäss Artikel 10 Absatz 3.

Artikel 15 Deaktivierung der SwissCovid-App und Berichterstattung

Das BAG deaktiviert und deinstalliert beim Ausserkrafttreten der Verordnung respektive bei der Einstellung des Systems dessen Komponenten. Durch Ausschalten der beiden Backends werden zwar die SwissCovid-Apps deaktiviert. Das BAG kann aber die SwissCovid-Apps auf den Mobiltelefonen der teilnehmenden Personen nicht selbst deinstallieren. *Absatz 1* hält daher fest, dass das BAG zusätzlich zur Deaktivierung der Apps auch die teilnehmenden Personen auffordert, die SwissCovid-App auf dem Mobiltelefon zu deinstallieren.

Das PT-System wurde zum ersten Mal in dieser Art entwickelt und der Bund hat mit einer solchen Entwicklung Neuland betreten. Damit abgeschätzt werden kann, wie sinnvoll ein solches System ist, und im Hinblick auf allfällige vergleichbare Epidemien statuiert *Absatz 2* daher, dass das BAG dem Bundesrat spätestens sechs Monate nach dem Ausserkrafttreten der vorliegenden Verordnung Bericht erstattet.

Artikel 16 Aufhebung eines anderen Erlasses

Mit der definitiven Einführung des PT-Systems wird der Pilotversuch abgeschlossen, weshalb auch die Covid-19-Verordnung Pilotversuch Proximity-Tracing hinfällig wird. Sie wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die am 19. Juni 2020 verabschiedete dringliche Änderung des EpG im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Proximity-Tracing-System) gilt bis zum 30. Juni 2022; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig. Dabei ist der Bundesrat direkt gestützt auf Artikel 60a Absatz 8 EpG verpflichtet, das PT-System bereits vorher einzustellen, wenn es sich als nicht mehr notwendig oder nicht genügend wirksam erweist. Entsprechend hält Artikel 17 fest, dass die Verordnung bis längstens zum 30. Juni 2022 gilt.

Mit Blick auf Artikel 60a Absatz 8 EpG muss sich der Bundesrat folglich kontinuierlich vergewissern, dass der Betrieb des PT-Systems notwendig und genügend wirksam ist. Ist dies nicht mehr der Fall, muss er die Einstellung des Betriebs anordnen (durch eine Änderung oder Aufhebung der vorliegenden Verordnung). Diesbezüglich ist zu beachten, dass das systembetreibende BAG zugleich auch zuständig ist, dem EDI zuhanden des Bundesrats die dafür notwendigen Anträge zu stellen (Art. 9 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 der Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das EDI, SR 172.212.1).